

Anfrage Räber Franz und Mit. über die Änderung der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden

eröffnet am 24. März 2025

Der Regierungsrat hat die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL Nr. 687) angepasst. Er hat verschiedene Ansätze erhöht. Dabei hat er auch eine Gebühr nach Zeitaufwand vorgesehen für schriftliche Auskünfte, für Stellungnahmen, für die Ausfertigung von Schriftstücken (wenn nicht bereits in der Spruchgebühr von Ziffer 1 enthalten) und für die Erstellung von Publikationen.

Laut dem Gebührengesetz (GebG) vom 14. September 1993 (SRL Nr. 680) ist die zuständige Behörde daran gehalten, die Gebührenverordnungen in der Regel alle zwei Jahre der Kostenentwicklung anzupassen. Die bestehende Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden wurde per 1. Januar 2011 totalrevidiert. Seither hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise um 5,4 Prozent erhöht. Deshalb ist der Auftrag des Regierungsrates an die Departemente vom Frühling 2024, sämtliche durch ihn festgelegten Gebühren, die seit mindestens zwei Jahren unverändert in Kraft sind, per 1. Januar 2025 an den Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Oktober 2024 anzupassen, richtig.

Zu dieser Änderung der Gebührenverordnung wurde vom Finanzdepartement per Januar 2025 eine Vernehmlassung erstellt und einem vom Departement definierten Verteiler zur Verfügung gestellt (Umfang des Verteilers in Frage 1). Die Eingabe für die Stellungnahmen ist auf den 17. April 2025 fixiert.

Dazu stellen wir folgende Fragen:

1. Die Vernehmlassung ging an Gemeinden, Gemeindeverbände, Landeskirchen, Korporationen und Korporationsverbände sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Kanton Luzern, von Verwaltung zu Verwaltung sozusagen. Uns fehlen die Kunden. Warum wurden die Parteien nicht eingeladen, welche diese Funktion hätten wahrnehmen können?
2. Die Anhebung der Gebühren soll nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (+5,4 %) vorgenommen werden. Wieso soll die Spruchgebühr von bisher 200 auf 300 Franken (+50 %) angehoben werden? Hat nicht der Einsatz von IT und künstlicher Intelligenz (KI) genau da geholfen, den Aufwand und dadurch die Kosten zu reduzieren?
3. Für welche Auskünfte werden Gebühren nach Zeitaufwand verlangt?
4. Ist eine Gebühr nach Zeittarif für eine Auskunft statthaft, schliesslich bezahlen die Bürgerin und der Bürger ja Steuern?
5. Wie ist eine Kostenkontrolle (Dauer und Qualifikation des eingesetzten Mitarbeitenden) dieser Gebühren nach Zeitaufwand gegeben? Gibt es Vergleiche mit anderen Gemeinden?

Räber Franz

Dubach Georg, Hauser Patrick, Bärtschi Andreas, Amrein Ruedi, Scherer Heidi, Birrer Martin, Hauser Michael, Hunkeler Damian, Marti André, Theiler Jacqueline, Arnold Sarah, Koller-Felder Nadine, Wicki-Huonder Claudia, Erni Roger, Bucher Philipp, Forster Eva, Beck Ronny, Gerber Fritz, Zanolla Lisa, Lang Barbara, Wicki Martin, Lötscher Hugo, Bossart Rolf, Waldis Martin, Hodel Thomas Alois